

Im gleichen Verfahren darf das Gericht, das die Hauptverhandlung am 11. August unterbrochen hat, die Hauptverhandlung am 19. August nicht fortsetzen. Zwischen dem 11. und dem 19. August liegt eine Unterbrechung von 7 Tagen. Die nach dem Gesetz zu zählenden Unterbrechungen würden $4 + 7 = 11$ Tage betragen. Die Fortsetzung der Hauptverhandlung nach einer solchen Unterbrechung ist gesetzlich unzulässig. Am 19. August muß das Gericht die Hauptverhandlung neu beginnen.

Gegenstand der Hauptverhandlung

Mit dem 'Eröffnungsbeschluß wird der Gegenstand der Hauptverhandlung festgelegt. Die Hauptverhandlung erstreckt sich nur auf die im Eröffnungsbeschluß (ggf. auch auf die im Einbeziehungsbeschluß nach § 237) bezeichnete Tat und auf den im Eröffnungsbeschluß genannten Angeklagten. Innerhalb dieses Rahmens hat das Gericht den Verhandlungsgegenstand selbständig zu untersuchen, allein nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung den strafrechtlichen Sachverhalt festzustellen, ihn strafrechtlich zu würdigen, Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit festzulegen und Maßnahmen zur Kriminalitätsverbeugung und -bekämpfung zu veranlassen.

Verfahrensrechtlich ist unter der im Eröffnungsbeschluß erfaßten Straftat nicht allein der wörtlich dargestellte Ausschnitt aus der Verhaltensweise des Angeklagten zu verstehen, sondern der gesamte, historisch-einheitliche Lebensvorgang, den der Beschluß bezeichnet; selbst wenn sich in der Hauptverhandlung herausstellt, daß Einzelheiten dieses einheitlichen Lebensvorganges anders geschehen sind als erwähnt. Demzufolge ist die Identität der Tat gewahrt, wenn das Gericht ein vom Eröffnungsbeschluß nicht erwähntes anderes Tun, das aber die vom Beschluß erfaßte Straftat darstellt, in seine Verhandlung und Entscheidung einbezieht. Ebenso hat das Gericht in der Hauptverhandlung über solche Wirkungen desselben Lebensvorganges mit zu verhandeln und mit zu entscheiden, die die wesentlichen Seiten der vom Eröffnungsbeschluß erfaßten Straftat kennzeichnen, aber in ihm nicht ausdrücklich dargestellt wurden.

Die Identität des Prozeßgegenstandes bleibt beispielsweise in folgenden Fällen erhalten:

Bei dem Diebstahl, der Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses ist, entwendete der Angeklagte nicht nur 4 000 Mark (wie im Eröffnungsbeschluß erwähnt), sondern 5 000 Mark.

Der Angeklagte ist bei dem Diebstahl, der Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses ist, nicht durch das Fenster eingestiegen (wie in der Anklageschrift dargestellt und im Eröffnungsbeschluß erwähnt), sondern er hat mit einem Nachschlüssel die Wohnungstür geöffnet.

Die Straftat wurde nicht (wie in der Anklageschrift und im Eröffnungsbeschluß erwähnt) am 5. April, sondern erst am 6. April verübt.

Der Erstickungstod des Säuglings war nicht durch das Bedecken seines Gesichts mit einem Kissen herbeigeführt worden (wie in der Anklageschrift dargelegt und im Eröffnungsbeschluß erwähnt), sondern der an Keuchhusten erkrankte Säugling hatte sich im Bett übergeben und war an dem Erbrochenen erstickt. Die Angeklagte hatte dem Vorgang tatenlos zugesehen. Erst nach dem eingetretenen Erstickungstod wurde der Säugling gereinigt, in sein Bett zurückgelegt und mit einem Kissen bedeckt, um eine falsche Todesursache vorzutauschen.

Leitung der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung muß als eine auf gesetzlicher Grundlage planmäßig geleitete Untersuchung aller mit der Strafsache zusammenhängenden Faktoren verstanden werden (§ 220), in der das Gericht

- für eine klare Herausarbeitung der für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten erheblichen Tatsachen und Zusammenhänge sorgt,
- Unerhebliches ausschaltet,
- die Mitwirkung der Beteiligten ihren, prozessualen Funktionen entsprechend entfalten hilft, sie in den Verhandlungsablauf zweckentsprechend einordnet und auf den Verhandlungsgegenstand hinlenkt, [
- das Fortschreiten des Prozesses zielbewußt fördert, j
- alle Störungen fernhält und prozeßver, schleppende Akte unterbindet, j
- durch den Verhandlungsablauf die